



# Abteilungsordnung Gesamtverein

Stand : 01.04.2011

## **§ 1 Grundsätze**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
2. Ziel des Vereins ist die breite Förderung der Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
3. Der Sportbetrieb wird in den Abteilungen durchgeführt. Die Abteilungen können Sport - oder Spielgemeinschaften mit anderen, dem Landessportbund und seiner Verbände angehörig Vereinen eingehen.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

## **§ 2 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen**

1. Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. Sie können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
2. Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die Abteilungsleiter/in berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen, die ausschließlich aus den finanziellen Mitteln der Abteilung gedeckt werden können und sollen.  
Darüber hinaus muss der/die Abteilungsleiter/in vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstands einholen.
3. Die Abteilungen erstellen einen Haushaltsplan, Abweichungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
4. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 3 Organisation der Abteilungen**

1. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
2. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter einberufen wird.
3. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus :
  - a) dem/der Abteilungsleiter/in
  - b) dem/der Stellvertreter/in
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) dem/der Jugendvertreter/in ( bei vorhandenen Jugendlichen )

Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.

4. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben unter Berücksichtigung der Abteilungsordnung. Sie sind zu einer einheitlichen, ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen 3 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung des Gesamtvereins wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2010 beschlossen und tritt am 01.04.2011 in Kraft.